

## Weisung 16

4. Februar 2008  
16.01

### Teilrevision der Gemeindeordnung

---

Der Gemeinderat, auf Antrag des Stadtrats, beschliesst:

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird genehmigt.
  2. Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum und ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
  3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
- 

### Bericht

#### 1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (GO) wurde letztmals am 4. März 2001 totalrevidiert (vgl. Weisung Nr. 18/2000). Dabei wurden die stadrätlichen Verwaltungsabteilungen von 9 auf 7 reduziert und es wurde eine Verwesentlichung der Gemeindeordnung vorgenommen.

An der Grundstruktur der damals komplett überarbeiteten Gemeindeordnung wird im Rahmen der derzeitigen Teilrevision nichts geändert. Die „Gemeindeverfassung“ soll weiterhin die Grundzüge der Gemeindeorganisation regeln, weiterführende Bestimmungen finden sich im kantonalen Recht sowie in untergeordneten Erlassen.

Mit der neuen Kantonsverfassung und den Änderungen in den kantonalen Gesetzen, insbesondere das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)<sup>1</sup>, welches das Wahlgesetz ersetzt, und das am 1. April 2005 nachgeführte Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG) sind diverse Anpassungen der Wädenswiler Gemeindeordnung zwingend notwendig geworden. Mitunter sind materiell gewisse Neuerungen bereits seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 direkt anwendbar und bedürfen lediglich einer formellen Nachführung. So u.a. die Abschaffung der bürgerlichen Abteilung als selbständiges Gemeindeorgan; Teilbereiche des Initiativ- und Referendumsrechts und die besonderen Abstimmungsgegenstände für Parlamentsgemeinden (Einzelpunkte-, Varianten-, Alternativ- und neu die Grundsatzabstimmung gemäss § 94b GG).

Es werden auch redaktionelle Anpassungen in der Gemeindeordnung vorgenommen. Diese Korrekturen sind in der synoptischen Darstellung kursiv aufgeführt und werden in dieser Weisung nicht weiter erwähnt.

In den Bereichen, in denen die übergeordneten Erlasse der Gemeinde einen gewissen Entscheidungsspielraum lassen, hat der kommunale Gesetzgeber die Möglichkeit Einfluss zu nehmen. Der Stadtrat hat die Grundsatzentscheide vorbereitet. Im Anschluss an diese Vorentscheidung wurde eine interne Vernehmlassung durchgeführt. Dabei wurden die betroffenen Organe und die Verwaltungsabteilungen zu einer Stellungnahme eingeladen. Die

---

<sup>1</sup> Die kantonalen Erlasse sind über die Homepage des Kantons abrufbar:  
<http://www.zhlex.zh.ch/internet/zhlex/de/search.html>

Begründung des Stadtrats und das Resultat der Vernehmlassung – soweit vorhanden – werden nachfolgend dargestellt.

## 2. Behördenwahlen (Art. 4, 23, 29 GO)

Unter dem Titel Behördenwahlen geht es darum, welches Organ der Gemeinde zukünftig die kommunalen Behördenmitglieder wählen soll. Eine Urnenwahl ist nur noch für den Stadtrat und das Stadtpräsidium, die Gemeinderatswahl und die Primarschulpflegewahl zwingend vorgeschrieben (§ 41 Abs. 1 GPR). Alle anderen Organe werden gemäss kantonalem Gesetz grundsätzlich vom Gemeinderat (Parlament) gewählt. Die Gemeindeordnung *kann* jedoch eine Urnenwahl vorsehen (vgl. § 41 Abs. 2 f. i.V.m. § 40 GPR).

Neu können vom Gemeinderat (Parlament) gewählt werden:

- Sozialbehörde (Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde)
- Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin
- Friedensrichterin
- Wahlbüro
- Geschworene
- Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Anstelle des Gemeinderats können nachfolgende Organe auch vom Stadtrat gewählt werden (§ 41 Abs. 3 GPR):

- Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
- Wahlbüromitglieder
- Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin

Der Stadtrat beantragt, die **Sozialbehörde** neu vom Gemeinderat wählen zu lassen. Die Wahl der **Wahlbüromitglieder** sowie der **Geschworenen** sei wie bisher beim Gemeinderat als Wahlorgan zu belassen (Art. 23 GO).

Hingegen schlägt der Stadtrat vor, die Wahl der **Betreibungsbeamtin/Stadtamtsfrau** respektive des **Betreibungsbeamten/Stadtammann** ihm zu übertragen (Art. 29 lit. f GO). Wie bisher soll der Stadtrat die Wahl der Mitglieder der Kommission für Grundsteuern vornehmen (Art. 43 GO).

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahl der/des **Friedensrichterin/Friedensrichters** beantragt der Stadtrat die Urnenwahl kombiniert mit dem stillen Wahlverfahren.

### 2.1 Begründung des Stadtrats und Vernehmlassungsergebnis

Allgemeines Ziel des Stadtrats ist es, mit den neuen Wahlorganen die Urnengeschäfte zu entlasten. Bekanntlich werden die meisten Behörden alle 4 Jahre neu gewählt. Damit kommt es zu einer Massierung von Behördenwahlen in den Legislaturjahren (2006, 2010 etc.). Bei einzelnen Organen erachtet es der Stadtrat daher als sinnvoll, die Wahl dem Parlament respektive der Exekutive zu übertragen, weil damit eine Entlastung der Urnengeschäfte erreicht wird.

Die Neuregelung des Wahlorgans für die Sozialbehörde wird von dieser als sachgerecht erachtet, da es sich um eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen handle

und sie in ihrem Fachbereich Exekutivaufgaben nach gesetzlichen Vorgaben vollziehe. Es sei darüber hinaus kaum zu befürchten, dass der bisher „gelebte“ Parteienproporz in Frage gestellt sei. Das Wegfallen einer Urnenwahl wird zwar als Verlust einer gewissen Publizität in der Öffentlichkeit bedauert, doch wird die Wahl durch den Gemeinderat im Vernehmlassungsverfahren gesamthaft positiv aufgenommen und als pragmatische Umsetzung bezeichnet.

Für das Amt der Betreibungsbeamtin/Stadtamtsfrau bedarf es einer fach- und sozialkompetenten Persönlichkeit und ihre Wahl verliert den historisch bedingten politischen Charakter. Sie vollzieht in ihrer täglichen Arbeit das Schuld-, Betreibungs- und Konkursrecht sowie das Zivilprozessrecht. Obschon sie in der Stadtverwaltung administrativ integriert ist, bleibt ihre Unabhängigkeit bezüglich ihrer Amtshandlungen aufgrund der kantonalen und bundesrechtlichen Gesetze sichergestellt. Sie untersteht der Aufsicht des Bezirks- und des Obergerichts. Daran ändert sich auch mit dem neuen Wahlorgan nichts.

Bei der **Friedensrichterin/Friedensrichter-Wahl** wird es zur Urnenwahl kommen, wenn mehrere Kandidat/innen sich für dieses Amt zur Wahl stellen. Handelt es sich um eine unbestrittene Wahl, entfällt die Urnenwahl und es kommt zu einer zweimaligen amtlichen Publikation (Vorverfahren gemäss § 49 ff. GPR). Dies soll sowohl für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen gelten. Mit dieser Regelung wird bei unangefochtener (Wieder-) Wahl eine Entlastung der Urnengeschäfte erreicht. Der Stadtrat lehnt sich zudem bei der Friedensrichterwahl an diejenige der Bezirksrichter an. Auch diese sind grundsätzlich an der Urne zu wählen, in unbestrittenen Fällen kommt jedoch das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung (§ 39 i.V.m. § 48 lit. a GPR).

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass das Friedensrichteramt ein kommunales richterliches Amt sei. Für das Amt sei eine Parteizugehörigkeit nicht erforderlich, weshalb möglichst geeignete Persönlichkeiten – über die Parteigrenzen hinaus – für eine Wahl in Frage kommen müssen. Das vorgeschlagene Wahlverfahren wurde positiv beurteilt.

### **3. Wohnsitzpflicht für die Wahl in kommunale Behörden (Art. 4a GO)**

Das kantonale Gesetz (§ 23 GPR) lockert die Wohnsitzpflicht und sieht diese nur noch für die Gemeindeexekutive und -legislative zwingend vor. Für alle anderen kommunalen Behörden besteht neu keine Wohnsitzpflicht mehr, die Mitglieder können ausserhalb der Gemeinde, ja sogar ausserhalb des Kantons wohnen. Die Gemeindeordnung kann den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton jedoch vorschreiben (§ 23 Abs. 3 GPR). Die kantonalrechtliche Lockerung wurde auf Wunsch der Gemeinden eingeführt und als zweckdienlich erachtet.

Von der Möglichkeit der Wohnsitzpflicht für kommunale Behördenmitglieder möchte der Stadtrat Gebrauch machen. Er beantragt, mit dem neuen Art. 4a GO folgenden Wortlaut in die Gemeindeordnung aufzunehmen: „Als stimmberechtigtes Mitglied einer Behörde oder einer Kommission der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.“

Zieht das Behördenmitglied von Wädenswil fort, so verliert die Person an sich die Wählbarkeit und muss um Entlassung aus dem Amt bei der zuständigen Behörde ersuchen (§ 35 GPR). Diese Regel kann dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der betreffenden Behörde eingeschränkt ist. § 24 GPR sieht deshalb vor, dass Mitglieder eines Organs der Gemeinde auf Gesuch hin die Amtsperiode beenden können, auch wenn sie den politischen Wohnsitz aufgeben und damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen. Jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf Verbleib im Amt. Die zuständige Behörde wird die Beweggründe des Amtsinhabers/-inhaberin und die Stellungnahme der betroffenen Behörde sorgfältig zu würdigen haben. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder einer Behörde (z.B. Sekretäre) und Einzelbeamten im Sinne von Art. 48 GO sind von der Wohnsitzpflicht ausgenommen.

### **3.1 Begründung des Stadtrats und Vernehmlassungsergebnis**

Der Stadtrat sieht in der Festlegung der Wohnsitzpflicht den Vorteil, dass ein enger Bezug zu Wädenswil sichergestellt wird. Die Vernehmlassung zu dieser Frage hat sowohl zustimmende wie ablehnende Positionen gebracht. Einzelne Stimmen sprechen sich gegen eine explizite Regelung der Wohnsitzpflicht aus. Sie begründen dies damit, dass die politischen Parteien der Stadt die Auswahl der zu Wählenden in den meisten Fällen steuern können. Eine statuierte Wohnsitzpflicht verursache im Übrigen eine eingeschränkte Auswahl von Kandidat/innen. Im Weiteren sprechen sich gewisse kantonale Erlasse für bestimmte Organe (Stadtammann- und Betreibungsamt) gegen eine explizite Wohnsitzpflicht im Betreuungskreis (=Gemeinde) als Wählbarkeitsvoraussetzung aus<sup>2</sup>. Deshalb schlägt der Stadtrat vor, die Einzelbeamten (Friedensrichteramt und Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin) von der Wohnsitzpflicht generell auszunehmen, auch weil sie nicht eigentliche Mitglieder einer Behörde sind.

## **4. Wahlverfahren (Art. 5 GO)**

Für das Wahlverfahren ist entscheidend, wie die Urnenwahl verfahrensmässig gestaltet wird. Das GPR (§§ 48-55) bietet den Gemeinden für die Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) an der Urne neu mehr Gestaltungsspielraum als im früheren Wahlgesetz<sup>3</sup>. Diese Möglichkeiten gelten nicht für die Proporzahlen (Gemeinderatswahlen von Wädenswil), hier kommen die Regelungen zum Verhältniswahlverfahren sinngemäss zur Anwendung (§ 42 i.V.m. 85 ff. GPR).

Sowohl für Ersatz- wie auch für Erneuerungswahlen sind neu jeweils vier Varianten möglich:

- Wahl mit leeren Wahlzetteln
- Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (ohne stille Wahl)
- Stille Wahl mit leeren Wahlzetteln
- Stille Wahl und Wahl mit gedruckten Wahlzetteln

Beim Wahlverfahren mit gedruckten Wahlzetteln und der Urnenwahl in Kombination mit der stillen Wahl ist ein Vorverfahren zwingend vorgesehen. Das heisst, dass rund 3 Monate vor dem Urnengang die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge amtlich publiziert

<sup>2</sup> § 11 Verordnung über die Gemeindeammann- und Betreibungsämter, LS 281.1

<sup>3</sup> Ausser Kraft seit 31. Dezember 2004

wird und die Kandidat/innen sowie die Parteien aufgefordert sind, innert Frist die notwendigen Unterschriften ihrer Wahlvorschläge zu sammeln und der wahlleitenden Behörde einzureichen (§ 49 ff. GPR).

Für die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln kommt das Vorverfahren *nicht* zur Anwendung. Die wahlleitende Behörde hat frühzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) den Wahlgang anzuordnen. Sie kann den Einsatz eines Beiblattes beschliessen (vgl. Stadtratswahlen 2006), worin die Kandidierenden aufgelistet sind. Das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln führt zu weniger administrativem Aufwand.

Nach Ablauf des Vorverfahrens kann es zu einer stillen Wahl kommen, sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen (§ 54 GPR). In diesen Fällen legitimiert sich der grössere Verfahrensaufwand damit, dass die Urnenwahl entfällt und die Wahlkandidaten/innen in Form von amtlichen Publikationen in der Lokalpresse bekannt gemacht werden.

Die Erneuerungswahl des **Stadtrats** ist im Verfahren mit **leeren Wahlzetteln** (unter fakultativer Verwendung eines Beiblattes gemäss § 61 GPR i.V.m. § 31 VPR) durchzuführen. Für die Ersatzwahl findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung. Sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben, wird die Urnenwahl wiederum mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

**Die Friedensrichterin/der Friedensrichter** ist für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren zu wählen, sofern die Voraussetzungen der kantonalen Bestimmungen gegeben sind. Sind die kantonalen Vorschriften für die stille Wahl nicht gegeben, wird die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Die Erneuerungswahl der **Schulpflege** ist mit **gedruckten Wahlvorschlägen** durchzuführen. Für die Ersatzwahl findet das Verfahren der stillen Wahl respektive bei einer Urnenwahl das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung.

#### **4.1 Begründung des Stadtrats und Vernehmlassungsergebnis**

Die **Schulpflegewahlen** bleiben sich wie bisher bezüglich Wahlverfahren gleich, weshalb keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Die **Friedensrichterin** wird sowohl für die Erneuerungswahl wie auch für die Ersatzwahl im **stillen Wahlverfahren**, respektive bei einer Urnenwahl unter Einsatz eines leeren Wahlzettels gewählt. Das Vorverfahren kommt hier zur Anwendung.

Der Stadtrat sieht ausser bei den Schulpflegewahlen von der Verwendung von gedruckten Wahlzetteln ab, da das Vorverfahren (rund 3 Monate) und die Publikationen sehr zeitaufwändig und kostenintensiv sind. Für die Wahl mit leeren Wahlzetteln spricht die Einfachheit des Verfahrens. Der Nachteil für den Stimmbürger/die Stimmbürgerin, welche die Namen der Kandidat/innen nicht kennen, kann mit einem Beiblatt, das dem leeren Wahlzettel beigelegt wird, einfach begegnet werden. Für die Friedensrichterwahl rechtfertigt sich das Vorverfahren, da damit in unbestrittenen Fällen eine Urnenwahl entfällt und das Verfahren den Bezirksrichterwahlen angeglichen wird.

## **5. Frist für das Wahlvorverfahren (Art. 5 GO)**

Gemäss § 49 GPR kann die 40-tägige Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge verkürzt werden. Diese Änderungsmöglichkeit hat nur Auswirkungen auf die Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln (vorgesehen für die Schulpflegewahl) und auf die stillen Wahlverfahren.

Von der ersten Fristansetzung bis zum Fristende zur Einreichung der Wahlvorschläge sind kantonale 40 Tage vorgesehen. Dies erscheint allgemein als lang. Die Frist muss auch bei Ersatzwahlen eingehalten werden. In diesen Fällen ist die 40-tägige Frist durchwegs als zu lang empfunden worden, denn in der Regel sind die Ersatzkandidat/innen bekannt und würden gerne bald ins Amt eingeführt werden. Die Oberstufenschulgemeinde hat in ihrer Gemeindeordnung die 40-tägige Frist bereits auf 30 Tage gekürzt. Als Nachteil könnte geltend gemacht werden, dass 30 Tage – sofern sie in die Schulferien fallen – für das Sammeln der notwendigen Unterschriften etwas knapp sein könnten.

Der Stadtrat beantragt, die 40-tägige Frist auf 30 Tage zu kürzen.

## **6. Gemeindereferendum – zuständiges Organ (Art. 28 GO)**

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich und die Stadt Winterthur gegen Gesetze, Erlasse, gegen interkantonale und internationale Verträge mit Gesetzesrang, gegen Beschlüsse des Kantonsrats und gegen Vernehmlassungen von grundlegender Bedeutung und die auf Bundesebene nicht dem Referendum unterstellt sind, eine kantonale Volksabstimmung verlangen können (Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KV). Gemeinden bestimmen in ihrer Gemeindeordnung, welches Organ innert 60 Tagen das Gemeindereferendum verlangen darf.

Aufgrund der relativ kurzen Referendumsfrist von 60 Tagen erachtet es der Stadtrat als zweckdienlich, sich als zuständiges Organ für die Ergreifung des Gemeindereferendums in der Gemeindeordnung zu bezeichnen (Art. 28 lit. h GO).

## **7. Bürgerrechtserteilung – zuständiges Organ (Art. 22 und 28 GO)**

Die neue Kantonsverfassung kennt die so genannte bürgerliche Abteilung (des Gemeinde- oder Stadtrats) nicht mehr. Die aktuelle Gemeindeordnung muss diesbezüglich formell angepasst werden. In Wädenswil wurde die verfassungsrechtliche Regelung seit 1. Januar 2006 in diesem Sinne faktisch umgesetzt. Die Einbürgerungsbeschlüsse wurden seither vom gesamten Parlament erlassen. Es bedarf diesbezüglich nur noch einer formellen Änderung. Die Artikel 15 und 27 GO werden aufgehoben.

Die Kantonsverfassung legt die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest. In der Gemeindeordnung ist gemäss Art. 21 KV festzulegen, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind nicht zulässig. Das Gemeindegesetz überlässt es der Gemeindeautonomie, in der Gemeindeordnung die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Parlament oder der Exekutive (Stadtrat) zu übertragen (Art. 23 Abs. 2 GG).

Der Stadtrat ist für die Erteilung des Bürgerrechts an alle Bewerber/innen zuständig, die einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung haben. Über alle anderen Einbürgerungsge-  
suche entscheidet der Gemeinderat.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Zuständigkeit wie bisher zu belassen. Die  
aktuelle Regelung hat den Vorteil, dass die Arbeitsbelastung (Verwaltung, Bürgerrechts-  
kommission, Stadtrat und Gemeinderat) geteilt wird und sich die Synergien dieser Aufteilung  
positiv auf die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellenden auswirken. Die Befugnis zur  
Erteilung des Gemeindebürgerrechts, sofern die Gemeinde nicht von Gesetzes wegen dazu  
verpflichtet ist, ist daher wie bisher dem Parlament zu übertragen (Art. 22 lit. I und Art. 28 lit.  
g GO).

## **8. Referendum (Art. 6 ff. GO)**

Auch nach neuem Recht gibt es die Volksabstimmung grundsätzlich in den Varianten des  
obligatorischen und fakultativen Referendums. Das fakultative Referendum kann als Volks-  
referendum von den Stimmberechtigten oder als Gemeinderatsreferendum von einem Drittel  
der Mitglieder des Gemeinderats ergriffen werden (Art. 7 Abs. 2 GO). Unter dem Ausschluss  
des Referendums werden zusätzliche Punkte aufgrund des übergeordneten Rechts und der  
Rechtssprechung hinzugefügt (Art. 8 GO; § 93 GG). Für das Zustandekommen des Refe-  
rendums werden in Art. 7a GO die Zuständigkeiten zur Information verdeutlicht. Der Stadtrat  
respektive das Büro des Gemeinderats orientieren sich bei der Prüfung des Zustandekom-  
mens an den kantonalen Vorschriften.

## **9. Grundsatzabstimmung (Art. 9 GO)**

Für alle Parlamentsgemeinden gilt die kantonale Bestimmung über die vier besonderen  
Abstimmungsverfahren (§ 94b Gemeindegesetz). Sie sind seit 1. Januar 2005 verpflichtet,  
die vier aufgezählten Abstimmungsarten bei kommunalen Abstimmungen zu ermöglichen.  
Neben der bereits möglichen Einzelpunkteabstimmung, der Variantenabstimmung und der  
Alternativabstimmung kommt neu die Grundsatzabstimmung hinzu. Mit ihr kann das Volk  
von Gesetzes wegen Grundsatzentscheide treffen, die für die Behörden rechtsverbindlich  
sind. Bei der Grundsatzabstimmung handelt es sich also nicht bloss um eine Konsultativab-  
stimmung, die dazu dient, unverbindlich die Grundhaltung zu einer bestimmten Frage zu  
ermitteln. Mit der Einführung der Grundsatzabstimmung ist für die Konsultativabstimmung  
kein Platz mehr und wird folglich aus der Gemeindeordnung gestrichen.

Der Vollständigkeit halber ist die Gemeindeordnung in Art. 9 GO mit der Grundsatzabstim-  
mung zu ergänzen und die gesamte Formulierung dem Gemeindegesetz anzupassen. Die  
Konsultativabstimmung hingegen entfällt.

## **10. Initiative (Art. 12 ff. GO)**

Das Initiativrecht richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verfassung, des Ge-  
meindegesetzes und des Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte. Das  
kommunale Initiativrecht lehnt sich an die in den kantonalen Erlassen vorgesehenen Abläufe

und Fristen an. In der Gemeindeordnung Art. 12 f. werden deshalb nur die wichtigsten Verfahrensschritte wiedergegeben.

Gegenstand einer Initiative kann alles bilden, was dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht (§ 96 GG). Initiativen können Volks- oder Einzelinitiativen sein. Sie können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs verfasst sein. Einzelinitiativen bedürfen der vorläufigen Unterstützung von 12 Gemeinderatsmitgliedern. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet keine Volksabstimmung statt. Eine Volksinitiative wird vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften vom Stadtrat geprüft und anschliessend publiziert (vgl. Art. 26 KV, § 124 ff. GPR i.V.m. Art. 96 Ziff. 4 GG). Initiativen müssen gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie wahren (ihre Teile müssen sachlich genügend zusammenhängen), dürfen nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen oder nicht offensichtlich undurchführbar sein. Auf die Aufnahme dieses Passus wird verzichtet, da er kraft Verfassungsrecht sowieso gilt und bei der Überprüfung beachtet werden muss. Für die Ungültigerklärung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Parlament (Art. 12 Abs. 2 GO; § 96 Ziff. 4 GG i.V.m. § 129 Abs. 2 GPR und analog Art. 28 Abs. 3 KV). Initiativen unterstehen der Urnenabstimmung nach Massgabe des kantonalen Rechts.

## **11. Weitere Änderungen**

Die synoptische Darstellung der Gemeindeordnung ist integrierender Bestandteil dieser Weisung (Beilage), weshalb redaktionelle oder formelle Anpassungen in der Weisung unerwähnt bleiben. Sie ergeben sich aus der synoptischen Darstellung unter den entsprechenden Artikeln.

## **12. Vorprüfung durch die Direktion der Justiz und des Innern**

Für die Änderungen von Gemeindeordnungen ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung wird parallel zur gemeinderätlichen Beratung der Direktion der Justiz und Innern (Gemeindeamt) zur Vorprüfung vorgelegt.

### **13. Rechtsgrundlagen**

- KV: Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005; In Kraft seit 1.1.2006; LS 101  
GG: Gemeindegesezt des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926; LS 131.1  
VGH: Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984; LS 133.1  
GPR: Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003; LS 161  
VPR: Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004; LS 161.1  
– Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981; LS 852.1  
– Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981; LS 852.11  
– Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981; LS 851.1  
– Verordnung des Obergerichts über die Gemeindeammann- und Betreibungsämter vom 9. Dezember 1998; LS 281.1  
ZPO: Gesetz über den Zivilprozess vom 13. Juni 1976; LS 271  
GVG: Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976; LS 211.1  
VSG Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005; LS 412.100  
VSV Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006; LS 412.101  
Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006; LS 412.100.2  
BüG Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; SR 141.0  
BüVO: Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978; LS 141.11

4. Februar 2008

lei/hku/eso

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

#### **Referent des Stadtrates**

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Beilage:

Synoptische Darstellung GO alt/neu

## Teilrevision der Gemeindeordnung 2007 (Synoptische Darstellung)

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	Seite 1
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 1 und 2</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>Art. 1 und 2</b>	Unverändert	
<b>II. Politische Rechte</b> <b>Art. 3 Wahlen und Abstimmungen</b>  Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes.	<b>II. Politische Rechte</b> <b>Art. 3 Wahlen und Abstimmungen</b>  Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen <i>des Gesetzes über die politischen Rechte</i> .	Das kantonale Wahlgesetz wurde durch das Gesetz über die politischen Rechte ersetzt, weshalb diese formelle Anpassung notwendig ist.	
<b>Art. 4 Urnenwahl</b>  Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: a) die Mitglieder des Gemeinderats; b) die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrats; c) die Mitglieder der Primarschulpflege; der Präsident/die Präsidentin wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet; d) die Mitglieder der Sozialbehörde; der Präsident/die Präsidentin wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet; e) den Stadtammann und Betriebsbeamten/die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin; f) den Friedensrichter/die Friedensrichterin.	<b>Art. 4 Urnenwahl</b>  Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: a) die Mitglieder des Gemeinderats; b) die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrats; c) die Mitglieder der Primarschulpflege; der Präsident/die Präsidentin wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet; d) aufgehoben e) aufgehoben f) den Friedensrichter/die Friedensrichterin.	Gemäss § 41 GPR müssen nur noch Mitglieder des Parlaments (GR), die Mitglieder des Stadtrats und die Primarschulpflege an der Urne gewählt werden.  Neu sieht das kant. Gesetz für nachstehende Ämter die Wahl durch das Parlament vor, sofern in der GO keine Urnenwahl festgelegt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialbehörde</li> <li>• Stadtamtsfrau/Betriebsbeamtin</li> <li>• Friedensrichterin</li> <li>• Wahlbüromitglieder</li> <li>• Geschworene</li> <li>• Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</li> </ul> Neu lässt das kant. Gesetz sogar Raum für die Wahl der folgenden Ämter durch den Stadtrat:	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 2
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtamtsfrau/Betreibungsbeamtin</li> <li>• Wahlbüromitglieder</li> <li>• Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</li> </ul> <p>Vorschlag des Stadtrats: Die Wahl der Sozialbehörde sei dem Gemeinderat anstelle des Volkes zu übertragen. Die Wahl der Betriebsbeamtin/en Stadtamtsfrau resp. Stadtmann hingegen sei durch den Stadtrat vorzunehmen. Die Wahl des Friedensrichters bleibt eine Urnenwahl, sofern mehrere Wahlvorschläge eingehen, ansonsten sei dieses Amt im stillen Wahlverfahren zu wählen.</p> <p>Zur Begründung wird auf die Weisung verwiesen.</p>	
	<p><b>Art. 4a Wählbarkeitsvoraussetzungen Wohnsitzpflicht</b></p> <p>Als stimmberechtigtes Mitglied einer Behörde oder einer Kommission der Gemeinde ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</p>	<p>Das kantonale Gesetz (§ 23 Abs. 2 GPR) schreibt die Wohnsitzpflicht nur noch für die Gemeindeexekutive und -legislative fest. Für die Wahl in andere Organe und Kommissionen kann die Gemeinde die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde oder im Kanton in ihrer GO festlegen oder offen lassen (§ 23 Abs. 3 GPR).</p> <p>Der Stadtrat beantragt, die Wohnsitzpflicht in Wädenswil für alle stimmberechtigten Behördenmitglieder (Organe) festzulegen. Zur Begründung wird auf die Weisung verwiesen.</p>	
<p><b>Art. 5 Gedruckte Wahlvorschläge, Stille Wahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungswahlen der unter Art. 4 lit. b) - f) genannten Personen werden, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind, Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet.</p> <p>Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der Stillen Wahl Anwendung, sofern die Voraussetzungen des kantonalen Wahlgesetzes gegeben sind.</p>	<p><b>Art. 5 Wahlverfahren Frist</b></p> <p>Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel verwendet. Bei Ersatzwahlen findet das Verfahren der stillen Wahl Anwendung, sofern die Voraussetzungen der kantonalen Bestimmungen gegeben sind.</p> <p>Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Erneuerungswahl als auch für die Ersatzwahl im stillen Wahlverfahren gewählt, sofern die Voraussetzungen der kantonalen Be-</p>	<p>Bei einer Urnenwahl muss sich die GO über das <b>Wahlverfahren</b> äussern. Neu lässt das Gesetz für Majorzwahlen folgende Möglichkeiten zu:</p> <p>Sowohl für Ersatz- wie auch Erneuerungswahlen sind neu 4 jeweils identische Varianten möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl mit leeren Wahlzettel</li> <li>2. Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (keine stille Wahl)</li> <li>3. Stille Wahl mit leeren Wahlzettel</li> <li>4. Stille Wahl und Wahl mit gedruckten Wahlzettel</li> </ol>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 3
	<p>stimmungen gegeben sind.</p> <p>Für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege kommt das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln nach Massgabe des kantonalen Gesetzes zur Anwendung. Für die Ersatzwahl findet das stille Wahlverfahren Anwendung, sofern die Voraussetzungen der kantonalen Bestimmungen gegeben sind.</p> <p>Sind die kantonalen Voraussetzungen für eine stille Wahl für die hievor genannten Behördenwahlen oder Wahl von Einzelbeamtungen nicht erfüllt, wird das Wahlverfahren mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>Der Stadtrat setzt mit der ersten amtlichen Publikation eine Frist von <b>30 Tagen</b> an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihm eingereicht werden können.</p>	<p>Beim Verfahren mit leeren Wahlzetteln kann die wahlleitende Behörde das Beiblatt (vgl. Stadtratswahlen 2006) zusätzlich beilegen (§ 61 GPR § 31 VPR).</p> <p>Der Stadtrat macht von dieser Auswahlmöglichkeit Gebrauch und beantragt, die einzelnen Wahlverfahren für die jeweiligen Behördenwahlen und die Wahlen von Einzelbeamtungen (Art. 48 GO) nach zweckmässigen Kriterien z.T. neu zu regeln. Er sieht ausser bei den Schulpflegewahlen von der Verwendung von gedruckten Wahlzetteln ab.</p> <p>§ 49 GPR erlaubt die Frist von 40 Tagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das stille Wahlverfahren und das Verfahren mit gedruckten Wahlvorschlägen in der GO kürzer festzulegen. Davon macht der Stadtrat Gebrauch und kürzt die Frist auf 30 Tage, analog der Oberstufenschulgemeinde.</p>	
<p><b>Art. 6 Obligatorisches Referendum</b> Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>b) Grenzveränderungen bei Stadtgebiet mit Hochbauten;</li> <li>c) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2 Mio. sowie neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 verursachen;</li> <li>d) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung einzelner Geschäftszweige und den Beitritt zu Zweckverbänden, soweit die finanziellen Auswirkungen die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen;</li> </ul>	<p><b>Art. 6 Obligatorisches Referendum</b> Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a)-e) unverändert</li> <li>f) <i>Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts</i></li> </ul>	<p>f) neu: Diese neue Regelung hat informativen Charakter. Sie weist darauf hin, dass sich die Referendumsfähigkeit von Volks- und Einzelinitiativen bzw. von parlamentarischen Beschlüssen nach den kantonalen Rechtsgrundlagen richten.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 4
<p>e) Die Leistung von Bürgschaften, Kauti- onen und einmaligen Defizitdeckungs- garantien im Betrage von mehr als CHF 500'000 sowie die Leistung jährlich wiederkehren- der Defizitdeckungsgarantien von mehr als CHF 100'000 im Einzelfall.</p>			
<p><b>Art. 7 Fakultatives Referendum</b> Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Gemein- derats <i>in allgemeinen Angelegenheiten</i>: 1. Wenn die Mehrheit der bei der Be- schlussfassung im Gemeinderat anwesen- den Mitglieder sich in der gleichen Sitzung dafür ausspricht;  2. Wenn innert <i>20 Tagen</i> nach der Veröf- fentlichung des Beschlusses mindestens 400 Stimmberechtigte in allgemeinen An- gelegenheiten oder ein Drittel der Mitglie- der des Gemeinderats <i>bzw. seiner bürger- lichen Abteilung</i> dies beim Stadtrat schrift- lich verlangen.</p>	<p><b>Art. 7 Fakultatives Referendum</b> Die Stimmberechtigten entscheiden ferner <i>an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats</i>: 1. Wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfas- sung im Gemeinderat anwesenden Mitglieder <i>die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sit- zung beschliesst</i>;  2. Wenn innert <b>30 Tagen</b> nach der Veröffentli- chung des Beschlusses mindestens 400 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats beim Stadtrat ein schriftli- ches Begehren um Anordnung einer Gemeinde- abstimmung einreichen.</p>	<p>Der Begriff „in allgemeinen Angelegenheiten“ bezog sich auf die Abgrenzung zu den bürgerrechtlichen Geschäften der bürgerlichen Abteilung. Mit Inkraftsetzung der Kantonsverfas- sung vom 1.1.2006 ist die bürgerliche Abt. abgeschafft. Die Hinweise und Formulierungen im Zusammenhang mit der bürgerlichen Abteilung und die Abgrenzung zu dieser sind daher aus der GO zu streichen.  Die Referendumsfrist ist aufgrund von § 92 Abs. 1 Ziff. 2 Ge- meindegesetz (GG) auf 30 Tage festgesetzt und muss dem- zufolge in der GO formell angepasst werden. Ergreifen Mitglieder des Gemeinderats das fakultative Refe- rendum wird dieses vom Stadtrat entgegen genommen und zur Prüfung des Zustandekommens und der Gültigkeit an das Büro GR überwiesen.</p>	
	<p><b>7a Zustandekommen</b> Wird ein Volksreferendum eingereicht, so prüft der Stadtrat nach Massgabe des kantonalen Rechts dessen Zustandekommen und Gültigkeit und fasst darüber Beschluss. Ist es nicht gültig, so stellt der Stadtrat fest, dass der Beschluss des Gemeinderats in Rechtskraft erwachsen ist.  Wird das Gemeinderatsreferendum ergriffen, prüft das Büro des Gemeinderats die Unter- schriftenliste nach Massgabe des kantonalen Rechts.</p>	<p>Die Prüfung des Zustandekommens ist im kantonalen Recht genau geregelt (§ 143-145 GPR i.V.m. § 94a GG), weshalb es sich hier um eine Anpassung handelt, die mehr aus informativen Gründen in die GO aufgenommen wird. Die Details über die Verfahrensabläufe sind in der Kantonsver- fassung, dem Gemeindegesetz und im Gesetz über die politi- schen Rechte geregelt. Der Stadtrat respektive das Büro des Gemeinderats orientieren sich an diesen kantonalen Verfah- rensvorschriften und Fristen.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 5
<p><b>Art. 8 Ausschluss des Referendums</b>  1. Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sowie der Finanzplan;</p> <p>c) die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;</p> <p>d) die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts;</p> <p>e) Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben den Betrag von CHF 400'000 oder als jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von CHF 40'000 im Einzelfall nicht überschreiten;</p> <p>f) Erlass, Änderung und Anwendung seines Geschäftsreglements;</p> <p>g) die Genehmigung des Organisationsstatuts;</p> <p>h) Beschlüsse, durch die einem Antrag des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen nicht stattgegeben wird, ausgenommen Beschlüsse über Initiativen im Sinne von § 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes;</p> <p>i) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, wenn der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis damit erklärt.</p>	<p><b>Art. 8 Ausschluss des Referendums</b>  Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <p>a) die Wahlen;</p> <p>b) der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses sowie der Finanzplan;</p> <p>c) die Einführung von Globalbudgets im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;</p> <p>d) die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts;</p> <p>e) Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben den Betrag von CHF 400'000 oder als jährlich wiederkehrende Ausgaben den Betrag von CHF 40'000 im Einzelfall nicht überschreiten;</p> <p>f) Erlass, Änderung und Anwendung seines Geschäftsreglements;</p> <p>g) die Genehmigung des Organisationsstatuts;</p> <p>h) (aufgehoben)</p> <p>i) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt;</p> <p>k) ablehnende Beschlüsse des Gemeinderats;</p> <p>l) die Genehmigung gebundener Ausgaben;</p> <p>m) der Beschluss des Gemeinderats, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</p> <p>n) Beschlüsse über die Gültigkeit von Initiativen;</p> <p>o) die Erteilung des Stadtbürgerrechts.</p>	<p>(Da kein 2. Punkt folgt, entfällt die Bezifferung.)</p> <p>a)-g) bleiben unverändert</p> <p>h) ist aufzuheben, da der Verweis auf 97 Abs. 2 GG nicht mehr stimmt und sich die übrige Materie mit der Regelung in k) deckt.</p> <p>i) unverändert</p> <p>k) bis o) neu aufgrund § 93 GG und Lehre.</p> <p>n) Gemäss herrschender Lehre kann ein solcher Beschluss nicht mit dem Referendum angefochten werden (Thalmann)</p> <p>o) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Bürgerrechtsgeschäfte einer Urnenabstimmung nicht zugänglich.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 6
<p><b>Art. 9 Eventual-, Alternativ- und Konsultativabstimmungen</b> Der Gemeinderat kann bei Urnenabstimmung neben der Abstimmung über die Gesamtvorlage den Stimmberechtigten auch Fragen über einzelne Punkte unterbreiten oder zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen. Er kann Konsultativabstimmungen durchführen.</p>	<p><b>Art. 9 Grundsatz-, Einzelpunkte-, Varianten- und Alternativabstimmungen</b> Der Gemeinderat kann einer Urnenabstimmung a) eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist, unterbreiten; b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage unterbreiten; b) die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage unterbreiten; c) zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen Sache einander gegenüberstellen (Alternativen).</p> <p>Bei Varianten- und Alternativabstimmungen richtet sich das Verfahren nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.</p>	<p>Neu sind auch Grundsatzabstimmungen gemäss Gemeindegesetz § 94 b in der GO zulässig und sind zwingend in die GO aufzunehmen, materiell gilt dies bereits seit 1.1.05. Der Titel des Art. 9 wird dem Gemeindegesetz entsprechend angepasst, damit das Verständnis verbessert wird.</p> <p>Die Behörden haben mit der Grundsatzabstimmung die Möglichkeit, mit der Detailberatung zuzuwarten, bis die Stimmberechtigten einem Projekt grundsätzlich zugestimmt haben. Die kombinierte Abstimmung über eine Gesamtvorlage und ausgewählte Einzelpunkte; die Variantenabstimmung zu einzelnen Punkten einer Hauptvorlage und die Alternativabstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache sind bereits im früheren Recht möglich gewesen und für Parlamentsgemeinden zulässig (§ 94b GG).</p>	
<p><b>Art. 10 Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen</b></p>	<p><b>Art. 10 Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen</b></p>	<p>Unverändert</p>	
<p><b>Art. 11 Wahlbüro</b></p>	<p><b>Art. 11 Wahlbüro</b></p>	<p>Unverändert</p>	
<p><b>Art. 12 Initiativrecht</b> Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Gemeinderats eine Initiative einreichen.</p> <p>Um eine Initiative als ungültig zu erklären, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p><b>Art. 12 Initiativrecht</b> Die Stimmberechtigten können mit einer Volks- oder Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, die Änderung, die Aufhebung oder den Erlass eines referendumsfähigen Beschlusses verlangen.</p> <p>Um eine Initiative als ungültig zu erklären, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.</p>	<p>Aufgrund der ausführlichen Regelungen im übergeordneten Recht (KV, GG und GPR) wird auf die Beschreibung des Verfahrensablaufs verzichtet. Die vorliegenden Regelungen zum Initiativrecht bezwecken, nur diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, denen selbständige Bedeutung zukommt und/oder für die Stimmberechtigten von grundlegender Bedeutung sind. (Im Weiteren Art. 23 ff. KV, § 96 GG, §§ 119-139 GPR, §§ 61 ff. VPR)</p> <p>Was Art. 28 KV für den Kanton festschreibt, gilt auch auf kommunaler Ebene (§ 96 Abs. 1 GG; § 119 ff. GPR).</p>	
<p><b>Art. 13 Verfahren bei Initiativen</b> Betrifft die Initiative einen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unter-</p>	<p><b>Art. 13 Verfahren bei Initiativen</b> Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtig-</p>	<p>Die für das Zustandekommen erforderliche Zahl von Unterschriften gilt unverändert weiter. Beim Verfehlen des Quo-</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 7
<p>stehenden Gegenstand, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderats, der Gemeinde zu Abstimmung vorzulegen,</p> <p>a) wenn sie als Volksinitiative in allgemeinen Angelegenheiten von mindestens 600 Stimmberechtigten, in bürgerlichen Angelegenheiten von mindestens 70 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt wird</p> <p>b) wenn sie als Einzelinitiative in allgemeinen Angelegenheiten von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderats, in bürgerlichen Angelegenheiten von mindestens 5 Mitgliedern der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats unterstützt wird.</p> <p>Betrifft die Initiative einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenstand, so kann gegen den mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande gekommenen Beschluss des Gemeinderats über die Annahme oder Ablehnung der Initiative das fakultative Referendum ergriffen werden.</p> <p>Im Übrigen sind für die Einreichung und die Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des kantonalen Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p>ten gestellt wird. Beim Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.</p> <p>Volksinitiativen sind dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung der Formvorschriften einzureichen.</p> <p>Der Stadtrat beschliesst über das Zustandekommen und die Gültigkeit nach Massgabe des kantonalen Rechts. Ist sie nicht zu Stande gekommen, wird sie dem Gemeinderat zur weiteren Behandlung als Einzelinitiative überwiesen. Hält er sie für ungültig, stellt er dem Gemeinderat Antrag auf Ungültigerklärung.</p> <p>Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.</p> <p>Einzelinitiativen sind dem Büro des Gemeinderats einzureichen; der Gemeinderat entscheidet über die vorläufige Unterstützung.</p> <p>Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.</p>	<p>rums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt (§ 128 GPR i.V.m. § 96 GG). Die Frist ist die gleiche wie im Kanton (Art. 27 KV, §§ 61 ff. VPR).</p> <p>Eine Volksinitiative wird vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften vom Stadtrat geprüft und publiziert (Vorprüfung vgl. Art. 26 KV und § 124 ff. GPR i.V.m. Art. 96 Ziff. 4 GG).</p> <p>Neu bedürfen sowohl Initiativen mit Gegenstand des obligatorischen als auch des fakultativen Referendums stets der vorläufigen Unterstützung, um weiterbehandelt werden zu können, ansonsten ist sie gescheitert (KV 31 Abs. 2 resp. §139 GPR).</p> <p>Initiativen dürfen gemäss Art. 28 Abs. 1 KV nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen oder offensichtlich nicht durchführbar sein. Auf die Aufnahme dieses Passus wird verzichtet, da dies kraft Verfassungsrecht sowieso gilt.</p> <p>Das Ouorum wurde nicht geändert.</p> <p>Das Referendumsrecht im Zusammenhang mit den Initiativen regeln in aller Ausführlichkeit die kantonalen Rechtsgrundlagen (vgl. KV, insbesondere § 132 ff. GPR)</p> <p>Mit dem Verweis auf das kantonale Recht sind sowohl die Verfassung als auch die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Gesetz über die politischen Rechte gemeint. (Das kantonale Initiativgesetz ist ausser Kraft seit 1.1.2005)</p>	
<p><b>III. Gemeinderat</b>  <b>Art. 14 Zusammensetzung und Wahl</b>  Der Gemeinderat besteht aus 35 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats.</p>	<p><b>III. Gemeinderat</b>  <b>Art. 14 Zusammensetzung und Wahl</b>  Der Gemeinderat besteht aus 35 Mitgliedern.</p> <p>Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den <i>Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte</i> über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats.</p>	<p>Das Wahlgesetz wurde mit der Einführung des Gesetzes über die politischen Rechte aufgehoben, weshalb der Verweis sich auf das neue Gesetz beziehen muss. Es handelt sich um eine formelle Anpassung.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 8
<b>Art. 15 Bürgerliche Abteilung</b>	<b>Art. 15 (aufgehoben)</b>  <b>Ergänzungen siehe Art. 22 GO</b>	Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit 1.1. 2006) kennt die so genannte bürgerliche Abteilung (Bürgerrechtsgeschäfte) im Sinne von Art. 50 der alten Kantonsverfassung nicht mehr. Die ihr übertragenen Einbürgerungsgeschäfte behandelt der Gesamtgemeinderat.	
<b>Art. 16 bis 21</b>	<b>Art. 16 bis 21</b>	bleiben unverändert	
<b>Art. 22 Allgemeine Befugnisse</b> Im allgemeinen Wirkungskreis obliegt dem Gemeinderat: a) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung b) Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts; c) Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats; d) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung einzelner Geschäftszweige, Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen (vorbehältlich der Finanzkompetenzen der Gemeinde); e) Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu; f) Beschlüsse aller Geschäfte, die zwar in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, von diesen dem Gemeinderat aber zur Entscheidung vorgelegt werden; g) Beschlüsse über Grenzveränderungen bei Gemeindegebiet ohne Hochbauten; h) Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen; i) Schaffung eines Vollamts für den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin und von Halbämtern für die Mitglieder des Stadtrats; k) Zusammenlegung der beiden Friedens-	<b>Art. 22 Allgemeine Befugnisse</b> Im allgemeinen Wirkungskreis obliegt dem Gemeinderat: a) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung b) Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsstatuts; c) Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats; d) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Besorgung einzelner Geschäftszweige, Beitritt zu Zweckverbänden <i>und ähnlichen Institutionen sowie die Genehmigung von diesbezüglichen Vereinbarungen</i> (vorbehältlich der Finanzkompetenzen der Gemeinde); e) Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu; f) Beschlüsse aller Geschäfte, die zwar in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, von diesen dem Gemeinderat aber zur Entscheidung vorgelegt werden; g) Beschlüsse über Grenzveränderungen bei Gemeindegebiet ohne Hochbauten; h) Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen; i) Schaffung eines Vollamts für den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin und von Halbämtern für die Mitglieder des Stadtrats; k) (aufgehoben) l) <i>Erteilung des Stadtbürgerrechts an Einbürge-</i>	a) bis c) unverändert  d) Es gibt neben Zweckverbänden andere Institutionen, deren Beitritt ebenfalls in die gemeinderätlichen Befugnisse gehören (vgl. Stiftung Spital Zimmerberg).  e) bis i) unverändert  k) wird aufgehoben, da der Vollzug abgeschlossen ist.  l) bis m) Neuaufnahme der Befugnisse bezüglich der Einbür-	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 9
<p>richterkreise zu einem einzigen auf Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer.</p>	<p><i>rungswillige, die keinen gesetzlichen Anspruch haben.</i> m) Verleihung des Stadtbürgerrechts ehrenhalber.</p>	<p>gerungen als Folge der Aufhebung der bürgerlichen Abteilung in Art. 15 GO.</p>	
<p><b>Art. 23 Wahlen</b> Der Gemeinderat wählt: a) sein Büro und seine Kommissionen; b) seinen Sekretär/in und dessen/deren Stellvertretung; c) Mitglieder des Wahlbüros d) Delegierte in Zweckverbände, sofern mehr als zwei Sitze zu besetzen sind; e) die nicht durch den Stadtrat zu wählenden Delegierten in die regionale Planungsvereinigung „Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg“; f) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind.</p> <p>Zur Klärung besonderer Vorkommnisse kann der Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) bestellen.</p>	<p><b>Art. 23 Wahlen</b> Der Gemeinderat wählt: a) sein Büro und seine Kommissionen; b) seine/n Sekretär/in und <i>die</i> Stellvertretung; c) Mitglieder des Wahlbüros d) Delegierte in Zweckverbände, sofern mehr als zwei Sitze zu besetzen sind, <i>vorbehältlich einer anderen Regelung in der jeweiligen Zweckverbandsordnung</i>; e) <i>aufgehoben</i> f) die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind; g) <i>die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme des Präsidiums; das Präsidium wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.</i></p> <p>Zur Klärung besonderer Vorkommnisse kann der Gemeinderat eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) bestellen.</p>	<p>d) Zweckverbandsordnungen werden aufgrund der neuen KV revidiert, was auch Änderungen bezüglich Abordnungen mit sich bringen kann, deshalb der Vorbehalt. e) wird aufgehoben, da die neue Verbandsordnung ZPZ keine Delegation aus der Legislative mehr vorsieht (siehe Weisung 15).</p> <p>Neu g) Die Sozialbehörde wurde bis anhin an der Urne gewählt. Neu soll die Wahl durch das Parlament vorgenommen werden. Zur Begründung wird auf die Weisung verwiesen.</p> <p>Abs. 2. unverändert</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 10
<p><b>Art. 24 Rechtsetzung und Planung</b>  Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sein Geschäftsreglement;</li> <li>b) das Personal- und Besoldungsstatut;</li> <li>c) den kommunalen Richtplan;</li> <li>d) die Nutzungsplanung;</li> <li>e) die Verordnung über den Ladenschluss;</li> <li>f) die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezüger/innen kant. Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe;</li> <li>g) die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen;</li> <li>h) die Verordnungen über die Abwasseranlagen;</li> <li>i) die Verordnungen über die Gas- und Wasserabgabe;</li> <li>k) die Abfallverordnung;</li> <li>l) weitere Verordnungen im Bereich des Abgaberechts;</li> </ul>	<p><b>Art. 24 Rechtsetzung und Planung</b>  Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sein Geschäftsreglement;</li> <li>b) das Personal- und Besoldungsstatut;</li> <li>c) den kommunalen Richtplan;</li> <li>d) die Nutzungsplanung;</li> <li>e) die Verordnung über den Ladenschluss;</li> <li>f) die Verordnung über die Ausrichtung städtischer Ergänzungs- und Mietzinszulagen an Bezüger/innen kant. Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe;</li> <li>g) die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen;</li> <li>h) die Verordnung über die <i>Siedlungsentwässerungsanlagen</i>;</li> <li>i) die Verordnungen über die Gas- und Wasserabgaben;</li> <li>k) die Abfallverordnung;</li> <li>l) weitere Verordnungen im Bereich des Abgaberechts;</li> <li>m) die <i>Polizeiverordnung</i>.</li> </ul>	<p>Art. 24 zählt die Rechtsetzungskompetenzen in nicht abschliessender Aufzählung auf. Der Verweis in der Einleitung dieses Artikels auf die Rechtssetzungskompetenz der Legislative meint, dass die grundlegenden Rechtserlasse, auf denen die Stadtverwaltungstätigkeit beruht, aufgrund des so genannten Legalitäts- und Gesetzmässigkeitsprinzips, Gesetze im formellen Sinn verlangen. Als wichtige Rechtsnormen sind Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend. Im Abgaberecht muss ein Erlass den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe, die Höhe der Abgaben in den Grundzügen festlegen (vgl. KV 126). Besteht eine solche genügende Regelung, so kann der Stadtrat die weiteren detaillierten Ausführungsbestimmungen erlassen, wie beispielsweise die Tariffhöhe der Gebühren.</p> <p>h) Abwasserverordnung wurde durch die Siedlungsentwässerungsverordnung ersetzt.</p> <p>Neu hinzugekommen ist unter</p> <p>m) die Polizeiverordnung. Der Erlass einer neuen Polizeiverordnung liegt gemäss Rechtssprechung in der Kompetenz der Legislative. Der Grund liegt darin, dass Polizeiverordnungen regelmässig Bestimmungen enthalten, die auf eine Einschränkung von (Freiheits-) Rechten hinauslaufen (können) und deshalb eine formellgesetzliche Form aufweisen müssen, d.h. vom kommunalen Gesetzgeber erlassen werden müssen. Die Stadt Wädenswil plant eine Überarbeitung der Polizeiverordnung und wird diese dem GR zum Erlass vorlegen.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 11
<p><b>Art. 25 Finanzhaushalt</b> Im finanziellen Wirkungsbereich steht dem Gemeinderat zu: a) bis d) unverändert e) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Wert von mehr als CHF 2'000'000;</p>	<p><b>Art. 25 Finanzhaushalt</b> Im finanziellen Wirkungsbereich steht dem Gemeinderat zu: a) bis d) unverändert e) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften <i>im Finanzvermögen</i> im Wert von mehr als CHF 2'000'000;</p>	<p>Unverändert</p> <p>Zum besseren Verständnis muss die Präzisierung „im Finanzvermögen“ hinzugefügt werden.</p>	
<p><b>Art. 25a</b> <b>Planung und Steuerung</b></p>	<p><b>Art. 25a</b> <b>Planung und Steuerung</b></p>	<p>Unverändert</p>	
<p><b>IV. Stadtrat</b> <b>Art. 26 Mitglieder</b> Der Stadtrat besteht aus 7 Mitgliedern.</p> <p>Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin übt ein Halbamt aus, die übrigen Mitglieder sind nebenamtlich tätig.</p>	<p><b>IV. Stadtrat</b> <b>Art. 26 Mitglieder</b> Abs. 1 (unverändert)</p> <p>Abs. 2 aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Mit der Totalrevision 2001 wurde die Zuständigkeit für Fragen betr. Pensen der Stadträte bewusst dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten (vgl. Art. 22 lit. i GO). Mit der Festschreibung der aktuellen Pensen in Art. 26 Abs. 2 GO müsste aber jede Änderung in der Zukunft auch dem Volk zur Abstimmung gebracht werden, da dieser Absatz 2 geändert werden müsste, was nicht die Idee des Gesetzgebers im 2001 war (vgl. § 91 Ziff. 1 GG). Aus diesem Grund wird Abs. 2 im Sinne einer Korrektur aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 27 Bürgerliche Abteilung</b> Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Stadtrats bilden seine Bürgerliche Abteilung. Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrats besorgt die Bürgerrechtsgeschäfte, soweit sie nicht der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p>	<p><b>Art. 27 Bürgerliche Abteilung</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	<p>Die bürgerliche Abteilung des Stadtrats ist seit 1.1.2006 aufgehoben.</p>	
<p><b>Art. 28 Allgemeine Aufgaben</b> Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht, die Gemeindeordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats anderen Organen vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:</p>	<p><b>Art. 28 Allgemeine Aufgaben</b> Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht, die Gemeindeordnung sowie Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats anderen Organen vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:</p>		

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 12
<p>a) Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben;  b) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats;  c) Erstattung des jährlichen Geschäftsbericht  d) Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten;  e) Vollzug der durch die Gesundheitsgesetzgebung den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben;  f) Information der Öffentlichkeit über Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren Gemeindeangelegenheiten.  g) Erteilung des Stadtbürgerrechts, soweit es nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist.</p>	<p>a) Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben;  b) Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats;  c) Erstattung des jährlichen Geschäftsbericht  d) Vertretung der Gemeinde gegenüber <i>Bund/Kanton</i> und Dritten;  e) aufgehoben  f) Information der Öffentlichkeit über Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren Gemeindeangelegenheiten.  g) <i>Erteilung des Stadtbürgerrechts, soweit es nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist.</i>  h) <i>Ergreifung des Gemeindereferendums im Sinne von Art. 33 Abs. 2 lit. b Kantonsverfassung.</i></p>	<p>d) ergänzt mit Bund/Kanton  e) Diese Aufgabe ist unter a) bereits mitgemeint.</p> <p>Neu:  g) Aufgrund der Aufhebung der Bürgerlichen Abteilung  h) Neu können innert 60 Tagen 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum gegen Kantonsratsbeschlüsse ergreifen (Weitere Erklärungen siehe Weisung).</p>	
<p><b>Art. 29 Konstituierung und Wahlen</b>  Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.</p> <p>Er wählt <i>aus seiner Mitte</i> auf die gesetzliche Amtsdauer:  a) die Vorsteher/Vorsteherin der Verwaltungsabteilungen und deren Stellvertretung;  b) die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse  c) die Delegierten in Zweckverbände, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist;  d) die Vorsitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen sowie die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.  Vorbehalten bleiben die durch die Gemeindeordnung festgesetzten Wahl- bzw. Anstellungsbefugnisse der Gemeinde, des Gemeinderats oder anderer Verwaltungs-</p>	<p><b>Art. 29 Konstituierung und Wahlen</b>  Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:  a) die Vorsteher/Vorsteherin der Verwaltungsabteilungen und deren Stellvertretung;  b) die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse;  c) die Delegierten in Zweckverbände <i>und ähnliche Institutionen</i>, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist;  d) die Vorsitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Ferner wählt er auf die gesetzliche Amtsdauer in freier Wahl:  a) die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;  b) <i>den Stadtmann und Betriebsbeam-</i></p>	<p>c) analog zu Art. 22  d) wird dahingehend verbessert, dass der Stadtrat nicht aus seiner Mitte die nebenamtlichen Funktionäre wählen kann, daher folgt diese Wahl in Abs. 2 lit. a)</p> <p>neu Abs. 2 b) neu:  Die Stadtamtsfrau/Betriebsbeamtin vollzieht das Schuldbetriebs- und Konkursrecht sowie das Zürcher Zivilprozessrecht und handelt auf Anordnung des Gerichts in stadtmannamtlichen Vollstreckungsfragen.  In der Ausübung ihres Amtes handelt diese „Beamtin“ unabhängig und auf Anordnung der Gerichte (SchKG/ZPO)  Daran wird sich nichts ändern, wenn die Exekutive als Wahlorgan fungiert.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 13
behörden.	<p><i>ten/die Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin.</i></p> <p>Vorbehalten bleiben die durch die Gemeindeordnung festgesetzten Wahl- bzw. Anstellungsbefugnisse der Gemeinde, des Gemeinderats oder anderer Verwaltungsbehörden.</p>		
<p><b>Art. 30 Rechtsetzung</b> Der Stadtrat erlässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Organisationsstatut;</li> <li>b) sein Geschäftsreglement;</li> <li>c) die Polizeiverordnung</li> <li>d) die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Ablageplätze und Bootsanlegestellen sowie das Reglement über den Seerettungsdienst;</li> <li>e) das Reglement über die Feuerwehr-Organisation und die Verordnung über den Kaminfegerdienst;</li> <li>f) Gebühren, die gestützt auf die einschlägigen Verordnungen, namentlich Gas- und Wasserversorgung und die Abwasser- und Abfallentsorgung;</li> <li>g) weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist.</li> </ul>	<p><b>Art. 30 Rechtsetzung</b> Der Stadtrat erlässt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Organisationsstatut;</li> <li>b) sein Geschäftsreglement;</li> <li>c) <i>aufgehoben</i></li> <li>d) die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Ablageplätze und Bootsanlegestellen sowie das Reglement über den Seerettungsdienst;</li> <li>e) das Reglement über die Feuerwehr-Organisation <del>und die Verordnung über den Kaminfegerdienst</del>;</li> <li>f) Gebühren, die gestützt auf die einschlägigen Verordnungen, namentlich Gas- und Wasserversorgung <i>und Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben werden</i>;</li> <li>g) weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde, soweit dies nicht anderen Organen übertragen ist.</li> </ul>	<p>c) wird aufgehoben. Die Polizeiverordnung wird künftig vom Gemeinderat erlassen (siehe Art. 24), da darin u.a. grundrechtsrelevante Regelungen enthalten sind, die einer formell gesetzlichen Grundlage bedürfen. Solche Erlasse sind von der Legislative zu verabschieden.</p> <p>e) Die Regelungen über den Kaminfegerdienst ging im Jahr 2002 an den Kanton über, weshalb dieser Satzteil gestrichen wird.</p> <p>f) Mit Inkraftsetzung der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Verordnung über die Abwasseranlagen aufgehoben worden.</p>	
<b>Art. 31 Finanzhaushalt</b>	<b>Art. 31 Finanzhaushalt</b>	Unverändert	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 14
<p><b>Art. 32 Verwaltungsabteilungen</b> Die städtische Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: a) Präsidialabteilung; b) Finanzabteilung; c) Bau- und Planungsabteilung; d) Werkabteilung; e) Sicherheits- und Gesundheitsabteilung f) Schul- und Jugendabteilung g) Sozialabteilung.</p> <p>Im Rahmen des Organisationsstatuts kann der Stadtrat diese Gliederung ändern und einzelne Aufgaben zwischen den Abteilungen tauschen, ihnen zuweisen oder wegnehmen.</p>	<p><b>Art. 32 Verwaltungsabteilungen</b> Die städtische Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: a) Präsidiales; b) Finanzen; c) Planen und Bauen: d) Werke; e) Sicherheit und Gesundheit; f) Schule und Jugend; g) Soziales; Im Rahmen des Organisationsstatuts kann der Stadtrat diese Gliederung ändern und einzelne Aufgaben zwischen den Abteilungen tauschen, ihnen zuweisen oder wegnehmen.</p>	<p>Inhaltlich unverändert, die Neubenennung der Abteilungen findet in der neuen GO ihren Niederschlag.</p>	
<p><b>Art. 33 bis Art. 34</b></p>	<p><b>Art. 33 bis Art. 34</b></p>	<p>unverändert</p>	
<p><b>Art. 35</b> Die Baukommission besteht aus dem Bau- und Planungsvorsteher/der Bau- und Planungsvorsteherin als Präsidenten/als Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.</p> <p>Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und wendet die Bau- und Zonenordnung an. Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu allen Fragen der Ortsplanung.</p>	<p><b>Art. 35</b> Die Baukommission besteht aus <i>dem Vorsteher/der Vorsteherin der Abteilung Planen und Bauen</i> als Präsidenten/als Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>	
<p><b>Art. 36 Weitere Ausschüsse</b> Der Stadtrat, die Primarschulpflege und die Sozialbehörde können bestimmte Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen ihrer Mitglieder oder Mitgliederausschüssen mit eigener Verantwortlichkeit zur Besorgung übertragen. Gegen deren Verfügungen und Beschlüsse kann Einsprache beim Stadtrat</p>	<p><b>Art. 36 Weitere Ausschüsse</b> <b>Einsprachen</b> Im Übrigen unverändert</p>	<p>Da in diesem Artikel auch das Einspruchrecht erwähnt ist, wird die Marginalie analog Art. 40 GO mit „Einsprachen“ ergänzt.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 15
erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.			
<b>Art. 37- 38</b>	<b>Art. 37 – 38</b>	Unverändert	
<b>V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	<b>V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>		
<b>Art. 39 bis 40</b>	<b>Art. 39 bis 40</b>	Unverändert	
<p><b>Art. 41 Sozialbehörde</b>  Die Sozialbehörde besteht aus dem stadträtlichen Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin als Präsident/als Präsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.  Sie besorgt die Geschäfte:  a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe;  b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen;  c) des Vormundschaftswesens  d) der Jugendfürsorge;  e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist.</p> <p>Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>	<p><b>Art. 41 Sozialbehörde</b>  Die Sozialbehörde besteht aus dem stadträtlichen Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin als Präsident/als Präsidentin und 4 weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie besorgt die Geschäfte:  a) der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe;  b) des Sozialversicherungswesens und weiterer ähnlicher Leistungen;  c) des Vormundschaftswesens  d) Jugendhilfe  e) der weiteren Bereiche des Sozialwesens, soweit die Besorgung ihr übertragen ist.</p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p> <p>Das Geschäftsreglement der Sozialbehörde regelt das Nähere.</p>	<p>Die Wädenswiler Sozialbehörde befasst sich mit dem Fürsorge- als auch dem Vormundschaftswesen.</p> <p>Der Erlass heisst korrekt Geschäftsreglement.</p>	
<b>Art. 42 bis 43</b>	<b>Art. 42 bis 43</b>	unverändert	
<p><b>VI. Primarschulpflege</b></p> <p><b>Art. 44 Mitglieder*</b>  Die Primarschulpflege besteht aus dem stadträtlichen Schul- und Jugendvorsteher bzw. der -vorsteherin als Präsident/Präsidentin sowie 10 weiteren Mitgliedern.  * revidiert am 12.2.2006</p>	<p><b>VI. Primarschulpflege</b></p> <p><b>Art. 44 Mitglieder</b>  Die Primarschulpflege besteht aus dem stadträtlichen <i>Vorsteher Schule und Jugend/der Vorsteherin Schule und Jugend</i> als Präsident/Präsidentin sowie 10 weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Am 12. Februar 2006 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde die Änderung des Art. 44 GO gutgeheissen. Mit der vorliegenden Version wird die redaktionelle Umsetzung vollzogen.</p>	
<b>Art. 45 Aufgaben</b>	<b>Art. 45 Aufgaben</b>		

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 16
<p>Die Primarschulpflege erfüllt die ihr durch Gesetz, Gemeindeordnung, Gemeindebeschlüsse oder Aufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben als Gesamtbehörde. Ihr Aufgabengebiet umfasst das gesamte Primarschulwesen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kindergärten und Jugendhorte;</li> <li>b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule;</li> <li>c) Förderung der musischen Erziehung;</li> <li>d) Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen der Primarschule, der Kindergärten und der Jugendhorte;</li> <li>e) Schaffung von neuen, sich als nötig erweisenden Bildungseinrichtung;</li> <li>f) Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst;</li> <li>g) Fürsorge für körperlich und geistig behinderte, verwahrloste und bedürftige Kinder im Rahmen der Schulgesetzgebung;</li> <li>h) in Zusammenarbeit mit dem Bauamt der Stadt Wädenswil Schulgebäude, Kindergärten und andere Schulbauten zu projektieren und nach den Gemeindebeschlüssen zu erstellen;</li> <li>i) Unterhalt und Verwaltung sämtlicher Schulliegenschaften.</li> </ul> <p>Die Geschäftsordnung der Primarschulpflege regelt das Nähere.</p>	<p>Die Primarschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schule gegen aussen.</p> <p>Die Primarschulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen;</li> <li>b) Beschlussfassung über ihr Organisationsstatut;</li> <li>c) Genehmigung des Schulprogramms;</li> <li>d) Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen;</li> <li>e) Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung;</li> <li>f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen;</li> <li>g) Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung;</li> <li>h) Information der Öffentlichkeit.</li> </ul> <p>Die Primarschulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.</p> <p>Das Organisationsstatut der Primarschulpflege regelt das Nähere.</p>	<p>Aufgrund der kürzlich erfolgten Veränderungen im Schulwesen und der Volksschulgesetzgebung des Kantons sind vorliegend umfassende Anpassungen notwendig geworden.</p> <p>Art. 45 wurde daher den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechend abgefasst, er wiederholt die Aufgaben der Schulpflege, wie sie im Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) enthalten sind.</p>	
<p><b>Art. 46 Kompetenzen</b> Die Primarschulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die Primarschulpflege stellt das gesamte Personal der Schul- und Jugendabteilung an, soweit die Kompetenz zur Anstellung</p>	<p><b>Art. 46 Kompetenzen</b> Die Primarschulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die Primarschulpflege stellt das gesamte Personal der Abteilung <i>Schule und Jugend</i> an, soweit die Kompetenz zur Anstellung nicht beim Stadtrat liegt. Sie setzt die Besoldungen des</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Abs. 2: Redaktionelle Anpassung der Namensregelung der Abteilung, ansonsten unverändert.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 17
<p>nicht beim Stadtrat liegt. Sie setzt die Besoldungen des von ihr angestellten Personals fest, soweit diese nicht vom Kanton oder vom Stadtrat vorgeschrieben werden.</p> <p>Sie beschliesst:  a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000;  b) ausserhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr.</p>	<p>von ihr angestellten Personals fest, soweit diese nicht vom Kanton oder vom Stadtrat vorgeschrieben werden.</p> <p>Sie beschliesst:  a) innerhalb Voranschlag über neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000;  b) ausserhalb Voranschlag über einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000 pro Jahr.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>	
<p>---</p>	<p><b>Art. 46a Geleitete Schulen</b>  Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung, insbesondere dem Volksschulgesetz und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schulleitungen übernehmen operative Leitungsfunktionen und führen ihre jeweilige Schuleinheit im pädagogischen, personellen und organisatorischen Bereich.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen können innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.</p> <p>Die Schulleitungskonferenz koordiniert pädagogische und administrative Angelegenheiten, sowohl schuleinheitsbezogen als auch gesamtschulisch, in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung.</p> <p>Die Schulleitungskonferenz kann der Primar-</p>	<p>Neuer Artikel 46a GO:  Aufgrund des Volksschulgesetzes (VSG, LS 412.100) nehmen die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die Aufnahme der Geleiteten Schulen auf.</p> <p>Hier wird auf eine detaillierte Aufzählung verzichtet und nur die Grundzüge der Aufgaben geregelt. Details regeln die Volksschulgesetzgebung und das noch zu erlassende Organisationsstatut.</p> <p>Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann. Dies ergibt sich aus § 74 ff. des Volksschulgesetzes (VSG) und dessen Verordnung (VSV, LS 412.101).</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 18
<p><b>Art. 47 Konvente</b> Die Lehrkräfte der Primarschule und der gemeindeeigenen Sonderschulen bilden den Lehrerkonvent. Der Konvent erlässt ein Reglement über seine Aufgaben und seine Organisation, das der Genehmigung durch die Primarschulpflege unterliegt.</p> <p>Der Lehrerkonventspräsident/die Lehrerkonventspräsidentin, dessen bzw. deren Vizepräsident/Vizepräsidentin, ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Schuleinheit sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Schuleinheit sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin des Kindergartens und der Handarbeitslehrer/Handarbeitslehrerinnen nehmen an den Verhandlungen der Primarschulpflege teil. Sie können bei der Primarschulpflege die Behandlung weiterer Schulfragen anregen oder ihr Anträge und Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>schulpflege Antrag stellen.</p> <p><b>Art. 47 Konvente</b> Die Lehrpersonen sowie die Fachlehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten der Primarschule und der gemeindeeigenen Sonderschulen bilden den Gesamtkonvent. Dieser erlässt ein Reglement über seine Aufgaben und seine Organisation, das der Genehmigung durch die Primarschulpflege unterliegt.</p> <p>Der Lehrerkonventspräsident/die Lehrerkonventspräsidentin nimmt an den Verhandlungen der Primarschulpflege teil. Er/sie kann bei der Primarschulpflege die Behandlung weiterer Schulfragen anregen oder ihr Anträge und Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>Zeitgemässe Anpassungen vorgenommen.</p>	
<p><b>VII. Einzelbeamtungen</b></p> <p><b>Art. 48 Friedensrichteramt, Stadtmann- und Betreibungsamt</b> Die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtmann- und Betreibungsamts sowie deren Kanzleipersonal werden von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.</p> <p>Die Amtslokale für das Friedensrichteramt sowie für das Stadtmann- und Betreibungsamt werden vom Stadtrat bestimmt.</p>	<p><b>VII. Einzelbeamtungen</b></p> <p><b>Art. 48 Friedensrichteramt, Stadtmann- und Betreibungsamt</b> Die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtmann- und Betreibungsamts sowie deren <i>Sekretariatspersonal</i> werden von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.</p> <p>Die Amtslokale für das Friedensrichteramt sowie für das Stadtmann- und Betreibungsamt werden vom Stadtrat <i>im Einvernehmen mit den Amtsinhaber/in</i> bestimmt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung <i>Kanzleipersonal</i> wurde durch Sekretariatspersonal ersetzt.</p> <p>Die interne Vernehmlassung ergab die kursive Ergänzung.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 19
<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b>  <b>Art. 49 Inkraftsetzung</b>  Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2002-2006 der Gemeindebehörden in Kraft.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 20. Februar 1994 als aufgehoben.</p> <p>Die Anordnungen der Erneuerungswahlen im Frühjahr 2002 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.</p>		<p>Dieser Artikel 49 bezieht sich auf die Totalrevision im Jahre 2001 und bleibt bis zu einer nächsten Totalrevision unverändert stehen.</p>	
-	<p><b>Art. 49 a Änderung vom [Datum Urnenabstimmung]</b>  <i>Die Änderung der Gemeindeordnung vom [Datum Urnenabstimmung] wird nach Genehmigung des Regierungsrats durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.</i></p>	<p><b>Art. 49 a ist neu</b>  Dieser Artikel bezieht sich auf die vorliegende Teilrevision. Die Anordnungen der Erneuerungswahlen im Frühjahr 2010 erfolgen nach den neuen Bestimmungen. Ein solcher Vermerk ist nicht nötig, da anzunehmen ist, dass die GO bis spätestens zu Beginn der Wahlvorbereitungen im Herbst 2009 in Kraft gesetzt sein wird.</p>	
<p><b>Art. 50 Gewährleistung bisherigen Rechts</b>  Die bisher durch die Gemeinde, den Gemeinderat und die Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen und Beschlüsse bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung gültig, soweit sie dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen.</p>	<p><b>Art. 50 Gewährleistung bisherigen Rechts</b>  Die bisher durch die Gemeinde, den Gemeinderat und die Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen und Beschlüsse bleiben bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung gültig, soweit sie dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen.</p>		
<p><b>Kästchen für die Inkraftsetzung:</b>  Diese Gemeindeordnung ist mit Datum vom 4. März 2001 durch die Urnenabstimmung angenommen worden und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1787 vom 21. November 2001 genehmigt worden. Diese Gemeindeordnung ist vom Stadtrat</p>	Bleibt unverändert.	<p>Diese Inkraftsetzung bezieht sich auf die Totalrevision im Jahre 2001 und bleibt unverändert bestehen, da Teile daraus auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten.</p>	

Bisherige Regelungen	Neue Regelungen	Kommentar	S. 20
auf den 1. März 2002 in Kraft gesetzt worden.	<p><b>Kästchen 2 für aktuelle Inkraftsetzung</b>  Die Änderung der Gemeindeordnung durch die Urnenabstimmung vom [Datum] wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. [...] vom [Datum] genehmigt und ist vom Stadtrat mit Beschluss Nr. [...] vom [Datum] in Kraft gesetzt worden.</p>	Für die geänderten Artikel bedarf es einer Festhaltung der formellen Schritte bis zur Inkraftsetzung.	

Beilage zur Weisung 16 betreffend GO-Teilrevision

4. Februar 2008/lei